

A n t r a g

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Für eine sozial verträgliche Gestaltung der Beitrags- und Gebührenbelastung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV)

1. Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt wird beauftragt, in einer zu beantragenden Sondersitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) einen Antrag mit dem Ziel einzubringen, dass per Allgemeinverfügung die ergangenen Leistungsbescheide des WAZV ausgesetzt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt bei der Abstimmung über den Antrag mit „Ja“ zu stimmen.
2. Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt wird beauftragt,
 - a) in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) einen Antrag zur Zweckverbandsauflösung zu stellen und bei der Abstimmung hier mit „Ja“ zu stimmen.
 - b) nach Beschluss über die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) sich für eine Neugründung eines Aufgabenträgers unter Einbeziehung der bislang im WAZV zusammengeschlossenen Gemeinden einzusetzen. Dabei ist das Satzungsrecht dahingehend neu zu regeln, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gebühren und Beiträgen bei deutlicher Senkung der gegenwärtigen Beitragsbelastung entsteht, die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung durch mehrere von den Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Verbandsräten vertreten werden, ein Verbraucherbeirat obligatorisch ist und Entscheidungen über Investitionen und die Verbandspolitik transparent und unter weitestgehender Beteiligung der Öffentlichkeit getroffen werden.

Begründung

Die Stadt Arnstadt ist Mitglied des WAZV und hat damit diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen. Der Zweckverband deckt seine Kosten durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen. Zudem hat der Zweckverband Zuwendungen für Investitionen erhalten. Er beteiligt auch die Straßenbauasträger an den Kosten für die Straßenentwässerung. Einen Verbraucherbeirat gibt es nicht. Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung ausschließlich durch die Bürgermeister als geborene Verbandsräte vertreten.

In der Region hat der Zweckverband die höchsten Abwasserbeiträge, bei nahezu vergleichbaren Abwassergebühren. Bisher war der Zweckverband nicht bereit, seine Kalkulationen und Berechnungen in einer solchen Art und Weise offen zu legen, dass die Bürger das Gebühren- und Beitragsniveau real nachvollziehen können.

zu 1.: In der öffentlichen Versammlung des Arnstädter Bündnisses für Gebührengerechtigkeit hat sich der Werkleiter des Eigenbetriebes des WAZV, Herr Treyße, angesichts des Unmutes sowie der noch offenen Fragen zu den aktuellen Beitragserhebungen des WAZV dahingehend geäußert, dass er sich einer Neugestaltung der

Beitragskalkulation und -erhebung nicht verschleie, eine solche Entscheidung aber durch die Verbandsversammlung zu treffen sei, der er nicht angehöre. Durch die ergangenen Festsetzungsbescheide vor Ablauf der Verjährungsfrist hat der WAZV seinen Rechtsanspruch entsprechend der gegenwärtig geltenden Satzung gewahrt. Die Durchsetzung des Leistungsbescheides würde aber der Diskussion um eine Neugestaltung im Wege stehen. Vielmehr würde eine Aussetzung der Durchsetzung der Leistungsbescheidung signalisieren, dass der Verband bereit ist, über alternative Formen der Beitrags- und Gebührenkalkulation im Interesse einer für EinwohnerInnen verträglicheren Lösung ernsthaft nachzudenken. Diese Diskussion ist dann unter Einbeziehung des noch zu bildenden Verbraucherbeirates und unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Aufgrund der bevorstehenden Zahlungsfristen ist eine Sondersitzung ggf. notwendig, damit der Antrag vollständig wirksam werden kann.

zu 2.a): Es ist den EinwohnerInnen im Gebiet des WAZV nicht zuzumuten, dass sie dauerhaft höhere Gebühren und Beiträge für die Abwasserentsorgung zahlen müssen als in der Region ansonsten üblich. Da hier der Zweckverband nicht bereit ist, auf die berechtigten Forderungen der Bürger einzugehen, ist dessen Auflösung anzustreben. Die Auflösung des WAZV berührt nicht den bestehenden Eigenbetrieb, da auch künftig die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung im bisherigen Verbandsgebiet erfüllt werden müssen. Darstellungen, wonach die Auflösung des Verbandes zur Gefährdung der Arbeitsplätze beim Eigenbetrieb führen würden, sind daher falsch und eher geeignet, Bemühungen zur rechtlichen Neugestaltung der Verbandsstrukturen zu diskreditieren. Die Auflösung des Verbandes unterliegt der staatlichen Genehmigung durch Rechtsverordnung. Darin ist auch zu regeln, wie die künftige Aufgabenerfüllung sicherzustellen ist.

Zu 2.b): Die Neugründung des Verbandes in der bisherigen Struktur würde eine Vermögensauseinandersetzung vermeiden, den bisherigen Eigenbetrieb künftig in der bisherigen Struktur sichern und andererseits die Voraussetzungen für eine rechtliche Neuordnung des Verbandes schaffen. Dazu gehört eine vollkommene Neugestaltung des bisherigen Satzungsrechtes mit den genannten Rahmenzielen. Eine derartigen Neugestaltung des Verbandsrechtes würde den Forderungen der Bürgerinitiativen entsprechen und garantiert ein transparente und verträgliche Gestaltung der Refinanzierung notwendiger Investitionen.

Für die Fraktionen

Steffen Dittes
Vorsitzender
DIE LINKE

Martina Lang
Vorsitzende
SPD